

**„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben..
..wenn es dem Nachbarn nicht gefällt“**



Mal ganz ehrlich. Sind Sie und Ihr Nachbar sich grün? Falls ja, dann sollten Sie sich sehr darüber freuen, denn das ist nicht selbstverständlich. Bisweilen klingelt mehrmals pro Woche auf dem „Grünflächenamt“ das Telefon oder es kommt jemand vorbei, weil man sich mit der Nachbarschaft in Sachen „Grün“ eben selbiges nicht ist.

Ob herüberhängende Äste, Beschattung, Blattfall oder die Früchte vom Nachbargrundstück. Es gibt viele Gründe warum man anderer Meinung sein kann. Deswegen hier mal ein paar Hinweise zum Thema Nachbarschaftsrecht NRW. Übrigens können Sie dieses auch online unter <https://recht.nrw.de/> einsehen. Wir möchten vorweg noch darauf hinweisen, dass **dieser Text keine Rechtsberatung ersetzt**, sondern nur Hinweise zum Thema im privaten Umfeld geben möchte. Diese Hinweise gelten zum Beispiel auch nicht für öffentliche Flächen!

Grenzabstände, vorbehaltlich §43 und ohne Obstbäume. Gemessen wird ab Stamm- oder Strauchmitte und bei Hecken von der Seitenfläche.

Stark wachsende Bäume (Rotbuche, Linde, Platane, Roskastanien, Eiche, Pappel)	4 Meter Abstand
Alle übrigen Bäume	2 Meter Abstand
Stark wachsende Ziersträucher (Feldahorn, Flieder, Forsythien, Haselnuss, Pfeifenstrauch, Falscher Jasmin)	1 Meter Abstand
Alle übrigen Sträucher	0,5 Meter Abstand
Hecken über 2 Meter Höhe	1 Meter Abstand
Hecken bis zu 2 Meter Höhe	0,5 Meter Abstand

Bei Bäumen:

Schatten auf PC-Anlage	Einzelfallentscheidung – bis 25% Einbußen sehen die Gerichte aber als hinnehmbar an.
Fruchtfall / Blattfall / Blütenfall und Schattenwurf	Gelten als Naturerscheinungen und sind als Teil des allgemeinen Lebensrisikos hinzunehmen. Zudem ist zu bestimmten Zeiten damit zu rechnen, so dass man sich entsprechend darauf einrichten kann und solche „Gefahren“ hinzunehmen hat.
Überhang	Nach einer Setzung einer angemessenen Frist darf man die herüberhängenden Zweige im Rahmen der Selbsthilfe entfernen, wenn der Nachbar nicht reagiert UND eine objektive* Beeinträchtigung gegeben ist. Zudem sollte man beachten, dass die Beeinträchtigung nach drei Jahren verjährt und der Beseitigungsanspruch erlischt. Man darf in diesem Falle nur noch vom Selbsthilferecht Gebrauch machen.

*Bedeutet i.d.R. finanzielle oder empfindliche Beeinträchtigung.

Bevor Sie nun aber einen Rechtsstreit vom Gartenzaun brechen, sollten Sie stets vorher das Gespräch mit dem Nachbarn suchen.

In einer entspannten Atmosphäre angesprochene Themen lassen sich oft ohne Rechtsbeistand klären. Hilft das nicht, können häufig die vom Rat der Gemeinde gewählten und ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen zur Schlichtung des Streites beitragen:

Klaus D. Recht schiedsmann.rech@googlemail.com

Andrea Kunst andrea.kunst@schiedsfrau.de

Dies hat für alle Beteiligten den Vorteil, dass Ihnen oft schnell, unbürokratisch und kostensparend geholfen werden, um Ihren Streit beizulegen. Die Schiedspersonen der Gemeinde Weilerswist erreichen Sie wie folgt: